

Glossar erläutert dem Ungeübten historische und theologische Fachbegriffe. Mit dem Lutherkatalog hat der Leser ein Geschichtsbuch in der Hand, das weit über die Luther-Biographie hinausführt. Es schildert die politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände Deutschlands in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Wort und Bild. *U.*

Werner Wunderlich: Die Spur des Bundschuhs. Der Deutsche Bauernkrieg in der Literatur 1476–1976 (= Literaturwissenschaft – Gesellschaftswissenschaft 35). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 206 S.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, wie Geschichte in der Literatur verarbeitet wird. Dabei ist der Begriff Literatur vor allem für das 15. und 16. Jahrhundert weit gefaßt, auch die sog. Gebrauchsliteratur wird berücksichtigt. An Hand vieler Textbeispiele wird deutlich, daß das geschichtliche Ereignis, hier der Deutsche Bauernkrieg, keinen unveränderlichen objektiven Sinn hat, sondern nur einen Horizont möglicher Bedeutung darstellt. In den historischen Stoff werden je nach Zeitlage und persönlicher Situation die jeweiligen Intentionen hineingearbeitet. Historische Sinnggebung und aktuelle Wirklichkeitsdeutung stehen dabei in einem polaren Spannungsverhältnis. Die literarische Rezeption in der DDR wird ebenso berücksichtigt wie die im Westen. Besonders hingewiesen sei auf eine chronologische Liste der literarischen Rezeptionszeugnisse von 1476–1976, wobei in den Jahren 1923–1926, 1934–1938 und 1975 die literarische Rezeption besonders auffällig ist. *Zi*

Paul Münch: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Josef Engel und Ernst Walter Zeeden, 3). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 232 S.

Die hier behandelten Territorien führten während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Zuge einer »zweiten Reformation« das reformierte Bekenntnis ein: Kurpfalz seit 1563, dann wieder nach 1583, Nassau-Dillenburg seit 1572, Hessen-Kassel seit 1605. Die Übernahme der reformierten Lehre – das ist das augenfälligste Ergebnis dieser Dissertation – brachte nun nicht etwa auch eine völlige Änderung der Kirchenverfassung. Zur Übernahme der in der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden und am Niederrhein entstandenen presbyterial-synodalen Kirchenverfassung kam es noch am ehesten in Nassau-Dillenburg. Die Kurpfalz und Hessen-Kassel blieben mit geringfügigen Modifikationen auf unterer Ebene bei der für das deutsche protestantische Landeskirchentum charakteristischen Konsistorialverfassung. Münch recapituliert zunächst den reformationsgeschichtlichen Ablauf in den drei Herrschaften. Dabei achtet er besonders auf die Organisation der Kirchenzucht sowie auf das Verhältnis gemeindlicher und synodaler Elemente zur obrigkeitlichen Kirchengaufsicht. Schwerpunkt der Darstellung ist Nassau. Für dieses Gebiet kann sich der Verfasser auf eigene archivalische Forschungen stützen. Nassau als Schwerpunkt rechtfertigt sich aber auch deshalb, weil bei Nassau die westlich-reformierten Verfassungselemente den stärksten Eingang fanden. Der anschließende systematische Teil untersucht vergleichend, wie die reformierten Elemente verwirklicht wurden bzw. wie weit die vorhandenen Verfassungsstrukturen der ersten Reformation erhalten blieben. Münch kommt zu dem Ergebnis, daß ein eigentümliches, von der üblichen reformierten Kirchenverfassung deutlich abweichendes »Mischsystem« entwickelt wurde, in dem der obrigkeitliche Einfluß auf die Kirche mittels Konsistorium bzw. Kirchenrat das kalvinistische Gemeindeprinzip überlagerte.

Münchs Arbeit gibt Anlaß, den Stellenwert äußerer Verfassungsstrukturen in der reformierten Kirchengeschichte zu überdenken. Hier wird nachgewiesen, daß – historisch gesehen – reformiertes Bekenntnis nicht ausschließlich in den klassischen kirchenverfassungsrechtlichen Formen von Genf oder den Niederlanden gelebt werden konnte, sondern auch in Kirchenordnungen, die Herrschaftsansprüche von Fürsten und Herren integrieren mußten. Eine rechtstheologische Begründung für die herausgehobene Stellung der Landesherrn in der Kirche lieferten Schriftstellen, die – ähnlich wie im Fall der lutherischen Territorialkirchen –

der Obrigkeit als »custos« (Wächter) oder »nutrix« (Säugamme) eine besondere Sorge für die christliche Gemeinde zuwies. Mit dieser Darstellung eines bisher im Schatten liegenden Typs reformierter Kirchenverfassung hat sich Münch ein beachtliches Verdienst um die kirchliche Verfassungsgeschichte erworben. *R. J. W.*

Konstantin Maier: Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der Aufklärung (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, hrsg. von Rudolf Reinhardt, 7). Wiesbaden: Steiner 1978. 229 S.

Im Geiste von Aufklärung und Absolutismus strebten katholische Landesherren im 18. Jahrhundert danach, ein rigides Staatskirchentum aufzurichten (Josephinismus in Österreich), oder sie versuchten, wie Pfalz-Bayern in seinem Kampf gegen die ordentliche Bischofsjurisdiktion mit Hilfe päpstlicher Nuntiatoren in Köln und München, die Grundlagen für eine rein territoriale Kirchenverfassung zu schaffen. Die bedrohte Reichskirche trat den territorialistischen Bestrebungen mit einem in der Emser Punktation von 1786 konkretisierten Reformprogramm entgegen. Es sah die Aufrichtung eines Nationalkirchentums unter weitgehender Zurückdrängung der päpstlichen Rechte vor; die Nuntiaturgerichtsbarkeit sollte beseitigt werden. Die vorliegende Tübinger Dissertation behandelt den Beitrag des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums zur kirchenpolitischen und staatskirchenrechtlichen Diskussion der Zeit. Förmlich veranlaßt wurde die reichsprälatische Stellungnahme durch ein Kommunikationsschreiben des kaiserlichen Kreisgesandten Freiherrn von Lehrbach, das im Februar 1787 die – anfängliche – kaiserliche Unterstützung der erzbischöflichen Reformabsichten eröffnete. Sachlich waren die Klöster insofern betroffen, als die auf Stärkung der nationalen Bischofsjurisdiktion gerichteten Reformpläne die Orden in ihrer bisher exemten Stellung wie auch durch ordensfeindliche Bestimmungen über Klostereintritt oder Dispense bedrohten. Freilich waren die Reichsprälaten selbst nicht direkt gefährdet, hatten doch die Metropolitanbischöfe in richtiger Würdigung des diesen Prälaten durch die Reichsverfassung gewährten Schutzes bereits in ihren Vorschlägen die reichsunmittelbaren Klöster ausgenommen. Die Reaktionen der Klöster reichten von gottergebener Resignation angesichts scheinbar unwiderstehlicher Zeitströmungen bis zu einem bei aller Besorgnis letztlich doch nicht erschütterten, ruhigen Vertrauen auf die Bestandsgarantien der Reichsverfassung. Da letzteres überwog, konnte sich die Antwort an den Kaiser darauf beschränken, ihn an seine reichsoberhauptliche Schutzaufgabe für die Reichsprälaten zu erinnern und sich im übrigen jeder Stellungnahme zu enthalten.

Maier berichtet aber nicht nur über diese reichskirchenpolitischen Fragen; er führt mit einem Exkurs auch in die Verfassung und die Arbeitsweise des Reichsprälatenkollegiums ein. Breiter Raum ist den Beiträgen gewidmet, mit denen die Theologen und Kirchenrechtler der schwäbischen Reichsklöster in die literarische Auseinandersetzung um Aufklärung und Kirchenreform eingriffen. In der Aufnahme und Verarbeitung dieser Zeitströmungen erbrachte eine Reihe von Konventualen beachtliche Leistungen. Wir stoßen in dem von Maier ausgebreiteten Material auf eine erstaunliche Spannweite der Meinungen. Die schwäbischen Reichsgotteshäuser haben einen antiaufklärerischen Streiter wie den Elchinger Benediktiner Meinrad Widmann hervorgebracht, aber auch seinen im Gegenlager kämpfenden Neresheimer Ordensbruder Benedikt Maria Werkmeister. Als der bedeutendste Kirchen- und Verfassungsrechtler tritt der Prämonstratenserabt Willebold Held von Rot (1724–1789; nicht, wie S. 134: 1782) hervor, Verfasser des zweibändigen »Reichsprälatischen Staatsrechts«. Zu beklagen ist, daß es am Geld für den Satz gefehlt zu haben scheint. Die Lektüre des verkleinerten maschinengeschriebenen Textes ohne Randausgleich ist für das Auge mitunter anstrengend. Insgesamt ist dem Verfasser für einen nützlichen Baustein zur Geschichte der Reichskirche und damit auch der in der Vergangenheit notorisch vernachlässigten und geringgeschätzten kleineren Reichsstände insgesamt zu danken. *R. J. W.*